



**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3202**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion Bündnis 90 Die GRÜNEN

### **zum Berufsakademiegesetz**

Drucksache 16/ 31 36

Der Landtag wolle beschließen:

§ 10 Absatz 4. werden die letzten beiden Sätze wie folgt ersetzt:

„ §20 Absatz 2 und 3 GstG gelten entsprechend.“

§10 Absatz 5 wird ersetzt durch:

Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Kuratorium und der Dozentenkonferenz der Berufsakademie und allen anderen Gremien der Berufsakademie mit Antragsrecht und beratender Stimme an, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind.

§ 10 erhält neu folgenden Absatz 6:

Zwischen Beschäftigten der Berufsakademie und der Gleichstellungsbeauftragten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. §21 GstG gilt entsprechend.

Die Berufsakademie erlässt eine Richtlinie, die für die Gleichstellungsbeauftragte eine Widerspruchsmöglichkeit einschließlich hierbei zu wahrender Fristen vorsieht, sowie die Möglichkeit, Beschäftigte oder Bewerberinnen und Bewerber von ihrem Widerspruch zu unterrichten.

gez. Angelika Birk